

Mietvertrag und Rechnung

Für das Fahrzeug/Fahrrad (Typ) _____ Kennzeichen _____
 übergeben mit voller Batterie, sowie bei Fahrzeugen inkl. einem Verbandskasten, Warndreieck sowie zwei
 Warnschutzwesten wird nachstehender Mietvertrag zu den untenstehenden Bedingungen geschlossen.

Abholung, Tag/Uhrzeit _____

Rückgabe, Tag/Uhrzeit _____

Mieter:

Name _____ Vorname _____

Kilometerstand bei Abholung _____

Anschrift _____

Kilometerstand bei Rückgabe _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Personalausweisnummer _____ Ausstellungsort _____

Grundmiete _____

Führerscheinnummer _____ Ausstellungsort _____

Klasse _____ Datum _____

Rückgabe mit nicht
 voller Batterie
(20 Euro) _____

Fahrer (Mitmieter):

Name _____ Vorname _____

Abzgl. Anzahlung/
 Kautions (mind.
150 Euro) _____

Anschrift _____

Rest-/Rückzahlung _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Personalausweisnummer _____ Ausstellungsort _____

Im Rechnungsbetrag sind _____ %
 Mehrwertsteuer enthalten.

Führerscheinnummer _____ Ausstellungsort _____

Klasse _____ Datum _____

übernimmt das vorstehend bezeichnete Fahrzeug/Fahrrad zu den nachstehenden und umseitigen Ge-
 schäftsbedingungen:

vom Tag/Uhrzeit _____ bis Tag/Uhrzeit _____

- Der Mietpreis besteht aus der Grundgebühr (Tage/Stunden) und einer Gebühr für jeden gefahrenen Kilometer, die Höhe ist nebenstehend angegeben.
- Das Fahrzeug ist bei selbstverschuldeten Unfällen des Mieters kasko- bzw. eigenversichert, jedoch mit einer Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von **150 Euro**.

Sonstige Vereinbarungen:

Schäden: Ja Nein Blech Lack



Als Mieter erkenne ich die umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen ausdrücklich an und bestätige,
 dass diese Bestandteile des Vertrages sind. Ich habe die Bedingungen gelesen.

Ort und Datum _____

Unterschrift des Vermieters (EVA) _____

X
 Unterschrift des Mieters _____

Kautions erhalten (EVA) _____

X
 Rückzahlung erhalten (Mieter) _____

I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges.

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: Mindestens 2 Millionen

Vollkasko: Selbstverursachte Schäden inklusive Teilkasko

Teilkaskoversicherung: Diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden (Glas- und Wildschäden mit der in § 13 Abs. 9 ABK vorgeschriebenen Selbstbeteiligung).

Bei zwei oder mehr Insassen im Mietfahrzeug erhöhen sich die Vers.-Summen um 50 % bei anteiligem Anspruch.

3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges wird vom Vermieter durchgeführt.

4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, ist der Vermieter und der Renault Service unter der Telefonnummer 0800-5893305 zu informieren.

II. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste des Vermieters.

Die Einwegmiete ist zu entrichten, wenn das Fahrzeug an einem anderen als dem im Vertrag vereinbarten Ort zurückgegeben wird.

Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 100 km pro Tag. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass der Schaden des Vermieters wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist, bzw. eine geringere Wegstrecke gefahren wurde.

Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat, oder wenn er nachweist, dass der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist, Treibstoff geht zu Lasten des Mieters.

2. Zahlungspflicht

Der Vermieter erhebt vor Übergabe des Fahrzeuges eine Kautions in Höhe von mindestens **150 Euro**.

3. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigten Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

4. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

5. Nutzungsbeschränkung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zu gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

6. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter sogleich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall oder im Schadensfall in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen und unverzüglich die Energieversorgung Alzenau GmbH zu benachrichtigen.

Brand- oder Entwendungsschaden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort mit voller Batterie zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Nr. IV, dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen, und zwar bei Überschreitung von 30 Minuten bis 6 Stunden **50 Euro**. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

III. Haftung der Vermieter

Der Vermieter (d.h. er selbst oder seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeiten). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeugversicherung (AKB) abdeckbar ist. Ist das Fahrzeug aus sonstigem Grund nicht verfügbar, stellt der Vermieter dem Mieter kein Ersatzfahrzeug.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach dem allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht, insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten

- Sachverständigenkosten
- Abschleppkosten
- Wertminderung
- Mietausfallkosten

Wird das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wind beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den Selbsterhalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB, sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gemäß Nr. II (6) dieser Bedingungen verstoßen hat.

Der Mieter kann die Haftung aus Unfällen für Schäden des Vermieters sowie der in Absatz 2 Buchstabe a) bis d) aufgeführten Schadensnebenkosten durch Zahlung eines besonderen Entgelts ausschließen. In diesem Fall haftet er für Schäden am Fahrzeug und für die Schadensnebenkosten nur, wenn er den Schaden durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden bei alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit entstanden ist.

Der Mieter haftet ferner voll, wenn er gegen die Obliegenheiten gemäß Nr. II (3) oder Nr. II (6) verstoßen hat, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

V. Verjährung

Für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung eines Fahrzeuges gilt die kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten – vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges an gerechnet – gemäß 558, 225 BGB.

VI. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert und über den zentralen Warning an dritte weitergegeben werden, wenn

- die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind;
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird;
- vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden.

VII. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist.